

Arbeiten nach der Pension

Vorsorge Wer im Rentenalter noch arbeitet, muss weiter AHV-Beiträge zahlen, hat aber vielfältige Optimierungsmöglichkeiten.

FREDY HÄMMERLI

Für viele Menschen ist es unvorstellbar, nach der Pensionierung von einem Tag auf den anderen ohne Arbeit dazustehen. Sie möchten sich lieber schrittweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen. Darum ist nach dem offiziellen Pensionsalter für viele noch lange nicht Arbeitsschluss: Anfang 2016 waren 17,9 Prozent der Männer und 7,8 Prozent der Frauen mit über 65 Jahren noch berufstätig. Zehn Jahre zuvor waren es erst 12,2 beziehungsweise 5,5 Prozent. Bei denen, die weiterhin im Erwerbsleben stehen, ist Teilzeitarbeit Trumpf. Nach 65 arbeitet nur noch jeder dritte Mann Vollzeit. Bei den Frauen ist der Unterschied noch größer. Ein 100-Prozent-Pensum leistet nur noch jede Fünfte. Ähnlich hohe Werte weisen lediglich noch Norwegen und Schweden auf.

«Studien zeigen, dass ältere Erwerbstätige vor allem dann über das gesetzliche Rentenalter hinaus arbeiten, wenn die Anstellungsbedingungen und das Arbeitsklima gut sind», sagt Nils Aggett, Leiter Pension Services bei der UBS.

Im Jahr der Pensionierung doppelt in die Säule 3a einzahlen.

Das wissen auch die Unternehmen – und bieten mit Blick auf die Pension immer flexiblere Arbeitsmodelle. Sie haben erkannt, dass Teilzeitarbeit vor und nach der Pensionierung den Know-how-Transfer von Alt zu Jung erleichtert und verhindert, dass mit der Pensionierung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters deren gesamte Erfahrung verloren geht. Auch bieten neue Plattformen wie www.rentrentner.ch gute Alternativen zum traditionellen Angestelltenverhältnis an und werden rege genutzt.

Arbeiten und Steuern sparen

Seit 2011 werden über das Pensionsalter hinaus Erwerbstätige steuerlich belohnt. So müssen die Altersleistungen aus der Säule 3a nicht mehr bei Erreichen des regulären AHV-Alters bezogen werden. Der 3a-Bezug mit den entsprechend anfallenden Steuern kann bis zur defi-



Gutes Arbeitsklima: Flexible Arbeitsbedingungen lassen Rentner auch über das Pensionsalter hinaus arbeiten.

nitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden – maximal um fünf Jahre.

Bis fünf Jahre über das reguläre AHV-Alter hinaus können erwerbstätige Pensionierte überdies weiter Beiträge in die Säule 3a einzahlen und diese – wie schon bis anhin – von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen. Wer noch wei-

ter Beiträge in die Pensionskasse (BVG) einzahlt, darf dieses Jahr maximal 6768 Franken in die Säule 3a einzahlen. Wer keiner Pensionskasse mehr ange-

schlossen ist, kann 2016 20 Prozent seines Nettoerwerbs-einkommens beziehungsweise maximal 33 840 Franken einzahlen.

Üblicherweise sind Pensionierte keiner Pensionskasse mehr ange- schlossen. Das bringt ihnen im Pen- sionierungsjahr einen zusätzlichen Vorteil. Denn im Jahr der Pensionierung darf man gleich doppelt in die Säule 3a einzahlen: Den «kleinen» Maximalbetrag für Erwerbstätige mit Pensionskasse von 6768 Franken für die Monate bis zur Pensionierung und auch noch 20 Prozent des Netto- erwerbsinkommens für die restlichen Monate des Jahres. Gesamthaft aber darf der Maximalbetrag von 33 840 Franken nicht überschritten werden. Doch Vorsicht: Der «kleine» 3a-Beitrag muss noch vor dem 64.

AHV-Aufschub:

Höhere Rente möglich

Aufschub	Aufwertung	Maximal-rente (Fr.) Alleinstehende (2016)
0 Jahre	0,0%	28200
+1 Jahr	+5,2%	29666
+2 Jahre	+10,8%	31246
+3 Jahre	+17,1%	33022
+4 Jahre	+24,0%	34968
+5 Jahre	+31,5%	37083

QUELLE: EIGENE RECHERCHEN

(Frauen) beziehungsweise 65. Ge- burtstag (Männer) eingezahlt werden.

Nur beschränkte Sozialabgaben

Das im Rahmen der BVG ange- sparte und auf einem sogenannten Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice geparkte Kapital darf über das offizielle Pensionsalter hinaus bis zum 69. respektive 70. Altersjahr liegengelassen werden. Und dies selbst dann, wenn man sei- ne Erwerbstätigkeit früher beendet, wie das Bundesgericht entschieden hat. Damit profitieren Pensionierte weiter von den im Vergleich zu Spar- konten guten Zinssätzen auf Freizü- gigkeitsgeldern. Das Guthaben und die Erträge daraus bleiben bis zum Bezug erst noch steuerfrei.

Wenn Rentner nach der offiziellen Pensionierung weiter erwerbstätig bleiben, müssen sie auf ihr Einkom-

men nur noch beschränkte Sozial- abgaben entrichten (monatlich 1400, jährlich 16 800 Franken) und sind von AHV, IV und EO befreit. Zudem sind Beiträge an die Arbeitslosenversiche- rung nicht mehr geschuldet. Darüber hinausgehende Einkommen unterliegen der AHV-Pflicht, wirken sich aber nicht mehr auf die eigene Ren- tenhöhe aus.

Bei mehreren Teilzeitanstellun- gen gilt der Freibetrag von 16 800 Franken jährlich pro Arbeitgeber. Auch ein weiteres Einzahlen in die Pensionskasse ist seit Jahresbeginn 2011 grundsätzlich möglich. Die Ar- beitgeber sind allerdings nicht ver- pflichtet, weiterhin einen Beitrag daran zu leisten. Wer es sich leisten kann und dank seiner stabilen Ge- sundheit auf ein langes Leben hoffen darf, kann die AHV-Rente aufschie- ben. Dies ist maximal fünf Jahre möglich und bringt danach eine Ren- tenerhöhung zwischen 5,8 (1 Jahr) und 31,5 Prozent (5 Jahre).

Der gewünschte Aufschub muss spätestens ein Jahr nach der offiziellen Pensionierung angemeldet werden. Gerade bei Weiterarbeit nach der Pensionierung kann sich der Rentenaufschub lohnen. Denn das kumulierte Einkommen aus Er- werbstätigkeit und Rente verursacht eine hohe Steuerbelastung, weil der Steuertarif mit wachsendem Ein- kommen stark steigend ausgelegt ist (Progression).

Hypothekarschuld und Kontoguthaben verrechnen?

Angenommen, ich besitze drei Bankkonten mit jeweils 100 000 Franken, also insgesamt 300 000 Franken Ver- mögen. Daneben ist noch eine Hypothek von 250 000 Franken bei derselben Bank. Werden die Schulden mit dem Vermögen verrechnet, oder sind zwei Konti nicht gesichert und die Schulden bleiben bestehen?

Gemäss der Vereinbarung über die Einlagesicherung verzichten Banken auf die Verrechnung mit Schulden des Einlegers im Umfang des maximal privilegierten Betrags. Bis 100 000 Franken pro Kunde kann somit keine Verrechnung vorgenommen werden. Kontoguthaben über 100 000 Franken dürfen mit Schulden bei derselben Bank verrechnet werden. Für Bankkunden mit einer Hypothek ist das ein Vorteil. Im Konkursfall reduzieren sich Kontoguthaben und Hypothek. Viele Banken verlangen beim Hypothekarabschluss aber einen «Verrechnungs- verzicht». So sind Hypothekarnehmer im Konkursfall deutlich schlechter gestellt, da sie die Verrechnung nicht vornehmen dürfen. Obwohl das juristisch umstritten ist, sollte man die Klausel aus den Verträgen streichen.

Kann ich mein Haus trotz Hypo-Vertrag vorzeitig verkaufen?

Meine langjährigen Mieter sind an meinem Haus interes- siert und ich würde es gerne verkaufen. Das Problem: Die Festhypothek auf das Haus läuft noch bis 2019. Hindert das den Verkauf?

Nein. Grundsätzlich können Sie Ihr Haus samt Hypo- thek verkaufen, sofern Ihre Bank mitspielt – fragen Sie also zuerst dort nach. Sehr wahrscheinlich wird sie Ihre Kaufinteressenten unter die Lupe nehmen. Noch ein Punkt: Es ist davon auszugehen, dass der Zins auf der Festhypothek viel höher ist als die aktuellen Zinsen. Das macht den Vertrag für Ihre Mieter unattraktiver und Sie müssten dafür den Immobilienpreis senken. Eine Alter- native wäre ein Verkauf erst am Ende der Hypotheklaufzeit in Verbindung mit einem Vorkaufsrecht. Dabei setzen Sie zu Ihrem Vorteil auf ein «unlimitiertes» Vorkaufsrecht, bei dem der Kaufpreis und so weiter noch nicht festgelegt sind, damit Sie von eventuell steigenden Preisen in der Zukunft profitieren können. Umgekehrt können Ihre Mieter das Vorkaufsrecht dann aber einfach verfallen lassen und Sie müssen sich neue Käufer suchen.

www.handelszeitung.ch/geldberatung

IMPRESSUM

Redaktion Förrlibuckstrasse 70, 8021 Zürich, Telefon 043 444 59 00, Fax 043 444 59 30, E-Mail: redaktion@handelszeitung.ch

Verlag Förrlibuckstrasse 70, 8021 Zürich, Telefon 043 444 59 00, Fax 043 444 59 32, E-Mail: verlag@handelszeitung.ch

Herausgeberin Ringier Axel Springer Schweiz AG. Bekanntgabe von namhaften Beteiligungen im Sinne von Art. 322 SGB: Le Temps SA

Chefredaktor Stefan Barmettler (bar)

Stv. Chefredaktor Marcel Speiser (spm)

Mitglied der Chefredaktion Tim Höfinghoff (Produktions- und Textchef/tim)

Redaktion Unternehmen: Marc Badertscher (Leitung/nba), Bernhard Fischer (fib), Seraina Gross (rai), Andreas Gündert (ag), Marc Iseli (ise)

Management: Stefan Mair (Leitung/stm)

Finanz: Sven Millischer (Leitung/mil), Laura Frommberg (stv. Leitung/laf), Simon Schmid (Chefinökonom/ssc), Michael Hein (hec)

Invest: Peter Manhart (Leitung/pm), Carla Palm (cp)

Spezial: Roberto Stefanoff (stv. Leitung/rs), Eckhard Baschek (eb)

Redaktion Bern David Vonplon (dvp), Medienzentrum Bundeshaus, Postfach 8223, 3001 Bern

Ständige Mitarbeiter Oskar E. Aeberli (ae), Katrin Bachofen (ba), Kurt Bahnmüller (kb), Gisbert L. Brunner (glb), Andrea Caprez (Illustrator), Urs Paul Engeler (upe), Brigitte Garcia-Lopez (Illustratorin), Fredy Gilgen (fg), Constantin Gillies (cg), Axel Gloger (axg), Fredy Hämmerli (fh), Nele Husmann (New York/nh), Beat Koch (Korrektor), Markus Köchli (mk), Bruno Muff (Illustrator), Michael Rehse (mr), Pirmen Schilliger (ps), Silvan Wegmann (Karikaturist), Kurt Speck (spe), Rudolf Treffzer (rt), Daniel Tschudy (dts), Jan Vollmer (jv), Robert Wildi (row)

Produktion Layout: Roger Cavalli (Art Director/Leitung), Mario Imondi (stv. AD), Jürg von Arb, Sandra Handler

Bildredaktion/Fotografen: Christiane Ludena, Andreas Wilhelm, Peter Frommenwiler (Specials)

Korrektur Simone Abegg (Leitung), Sandra Bolliger, Cristina Jensen, Tobias Vogler

Sekretariat Yvonne Paul

Online Redaktionsleitung «Schweizer Wirtschaftsnetz»: Mathias Ohanian (moh), Karen Merkel (stv. Leitung/me).

Redaktion: Marc Bürgi (mbu), Christian Bütkofer (chb), Caroline Freigang (cfr), Julia Fritsche (jfr), Marc Iseli (ise), Gabriel Knupfer (gku). Product Manager: Franziska Dörig

Business Engineer: Christoph Asam. Site- und Social-Media-Manager: Pascal Reist (par)

E-Mail: online@handelszeitung.ch

Leitung Wirtschaftsmedien Uli Rubner

Leitung Nutzemarkt Markus Will, E-Mail: markus.will@ringieraxelspringer.ch

Lesermarketing Ringier Axel Springer Schweiz AG, Förrlibuckstrasse 70, 8021 Zürich, Telefon 043 444 58 95, Fax 043 444 50 91, E-Mail: kundenservice@handelszeitung.ch

Vermarktung Admeira AG, Sales Service Anzeigen, Telefon 058 909 99 62,

E-Mail: saleservices@admeira.ch, Anzeigenpreise und AGB: www.admeira.ch

Abonnement 1-Jahres-Abo Schweiz: Fr. 259.– (inkl. Porto und MwSt.), Europa: Fr. 369.– (inkl. Porto); Testabo Schweiz: Fr. 20.– (inkl. Porto und MwSt.), Europa: Fr. 25.– (inkl. Porto).

Einzelverkaufspreis: Fr. 4.80/Euro 4.80; Erscheinung wöchentlich (Donnerstag)/50 Ausgaben.

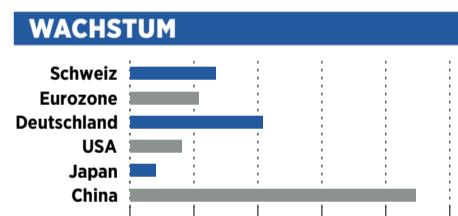
Die Publikation «Haustech» wird zweimal pro Jahr beigelegt, sie ist im Abopreis inbegriffen.

Kundenservice-Portal www.handelszeitung.ch/kundenservice

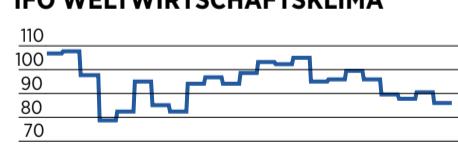
Telefon 043 444 58 93, Fax 043 444 50 91

Druck Ringier Print Adligenswil AG, Adligenswil LU

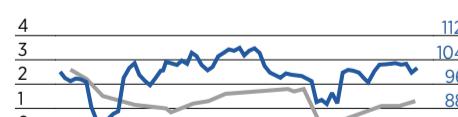
WACHSTUM



IFO WELTWIRTSCHAFTSKLIMA



KOF KONJUNKTURBAROMETER UND BIP



KOF KONSENSPROGNOSEN

Konjunktur (Umfragen)	2016 akt.	2016 vorh.	2017 akt.	2017 vorh.
Wachstum reales BIP	1,30	0,40	1,40	1,50
Wachstum reale Bau-				